



GEPPERT

HYDRO

Allgemeine Servicebedingungen von Geppert Hydro GmbH

1. Allgemeines

1.1. Diese allgemeinen Servicebedingungen („ASB“) finden Anwendung für alle derzeitigen oder künftigen Dienstleistungen, wie insbesondere Montagen, Montageüberwachungen, Reparaturen, Inbetriebnahmen, Instandsetzungen etc. („Leistungen“), die durch Geppert Hydro GmbH, FN 611295p, Geppertstraße 6, 6060 Hall in Tirol, Österreich („Geppert Hydro“) für den Vertragspartner von Geppert Hydro („Kunde“) erbracht werden. Für den Fall, dass sich Geppert Hydro gegenüber dem Kunden zusätzlich zu Lieferungen verpflichtet, gelten die Allgemeinen Verkaufsbedingungen („AVB“) zusätzlich zu den ASB.

1.2. Allgemeine Bedingungen des Kunden, insbesondere allgemeine Einkaufsbedingungen gelten nicht, auch wenn Geppert Hydro diesen nicht dezidiert widerspricht oder diese auf allgemeinen Vorlagen des Kunden wie Bestellformularen abgedruckt sind oder darauf verwiesen wird. Solche Bedingungen gelten nur dann, wenn die Parteien im Einzelfall eine abweichende schriftliche Vereinbarung getroffen haben.

1.3. Geppert Hydro bleibt die Änderung dieser ASB vorbehalten. Im Fall einer Änderung wird Geppert Hydro den Kunden eine aktualisierte Fassung der ASB zur Kenntnis bringen. Widerspricht der Kunde nicht binnen einer Frist von fünf Werktagen, so geltend die geänderten ASB als vereinbart und alle folgenden Leistungen von Geppert Hydro an den Kunden unterliegen diesen geänderten ASB.

2. Angebote und Vertragsschluss

2.1. Angebote und Kostenvoranschläge von Geppert Hydro sind stets freibleibend, sofern diese nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden. Verbindliche Angebote sind für einen Zeitraum von 30 Tagen ab Ausstellung gültig, sofern im Angebot keine Frist für die Gültigkeit des Angebots angeführt wird.

2.2. Unterlagen wie Abbildungen, Zeichnungen sowie Maß- und Leistungsangaben, Berechnungen sowie öffentliche Aussagen (bspw auf der Website oder in Marketingunterlagen) sind nicht Auftragsinhalt, soweit sie nicht ausdrücklich im Angebot als verbindlich bezeichnet wurden.

2.3. Durch die Annahme der Bestellung des Kunden mittels Auftragsbestätigung durch Geppert Hydro kommt der Vertrag zustande. Sofern Abweichungen der Bestellung gegenüber dem Angebot oder der Auftragsbestätigung vorliegen, so gilt die Auftragsbestätigung von Geppert Hydro als verbindliche Festlegung des Vertragsinhalts, sofern der Kunde nicht binnen 5 Werktagen ab Erhalt der Auftragsbestätigung schriftlich widerspricht.

3. Preise und Zahlung

3.1. Alle Preise verstehen sich in Euro sowie ohne Steuern, Gebühren und Abgaben, exklusive Transport und Verpackung, sofern nicht abweichend angegeben.

3.2. Mangels abweichender Vereinbarung hat der Kunde bei Auftragsbestätigung durch Geppert Hydro eine Anzahlung in der Höhe von 50 Prozent des Auftragswerts nach Rechnungslegung zu leisten. Der restliche Betrag ist vom Kunden nach Anzeige der Fertigstellung der Leistungen durch Geppert Hydro nach Rechnungslegung zu leisten.

3.3. Rechnung von Geppert Hydro sind, sofern nicht abweichend angegeben, binnen 14 Tagen ohne Skonti, Rabatte oder sonstige Abzüge auf das Konto von Geppert Hydro zur Zahlung fällig.

3.4. Geppert Hydro ist berechtigt, weitere Leistungen zu verweigern, sofern der Kunde in Zahlungsverzug gerät. Kommt der Kunde mit der Zahlung einer Rechnung in Verzug, so hat der Kunde 5% Zinsen p.a. über dem 3-Monats EURIBOR ab Fälligkeit zu bezahlen.

4. Sicherheitsmaßnahmen

4.1. Während der Durchführung der Leistungen hat die Anlage des Kunden vor Überflutung geschützt zu sein. Geeignete Sicherheitsmaßnahmen sind vom Kunden zu treffen. Geppert Hydro haftet nicht für durch Überflutung entstandene Schäden.

4.2. Die Leistungen von Geppert Hydro müssen bei stillgesetzter Anlage durchgeführt werden können. Für die außer Betrieb genommenen Anlagenteile müssen intakte Schutz- und Sicherheitseinrichtungen vorhanden sein. Die Anlage darf nicht unbeabsichtigt in Gang gesetzt werden können. Elektrische Anlagenteile sind allseitig abzuschalten, gegen Wiedereinschalten zu sichern, auf Spannungsfreiheit zu prüfen, zu erden und kurzzuschließen sowie gegen benachbarte und unter Spannung stehende Teile zu schützen.

4.3. Vom Kunden zur Verfügung gestellte Mitarbeiter haben für die vorgesehenen Tätigkeiten über ausreichend Arbeitssicherheitskenntnisse zu verfügen. Geppert Hydro übernimmt für das Personal des Kunden keine Haftung und ist diesem gegenüber nicht weisungsberechtigt.

4.4. Gefahrenbereiche sind durch Absperrungen und Kennzeichnung deutlich sichtbar zu machen und zu sichern. Sämtliche für die Ausführung der Leistungen erforderliche Schutzmaßnahmen, wie Absturzsicherungen, Bauzäune, Hinweis- und Gefahrenschilder usw. sind vom Kunden selbst beizubringen und zu installieren.

5. Mitwirkungspflichten des Kunden

5.1. Der Kunde hat alle für die Durchführung der Leistungen erforderlichen, notwendigen sowie zweckmäßigen Hebe- und Arbeitsmittel unentgeltlich zur Verfügung zu stellen, wie insbesondere Krafthauskran, Mobilkran, Deckenschienen, Kettenzüge, Hubzüge, Hebebühnen, Winden, Gerüste, Steighilfen etc. Anschlagmittel wie Gurte und Ketten werden von Geppert Hydro beigestellt. Die beigestellten Arbeitsmittel des Kunden müssen den einschlägigen Sicherheitsvorschriften entsprechen sowie ordnungsgemäß gewartet und überprüft werden. Die Wartungen und Prüfungen sind vom Kunden Geppert Hydro auf Verlangen nachzuweisen.

5.2. Sofern Arbeitsmittel entgegen dieser Bestimmung nicht vorhanden sind oder aus anderen Gründen nicht geeignet sind, ist Geppert Hydro berechtigt, die Erbringung der Leistungen einzustellen, bis die Arbeitsmittel vom Kunden zur Verfügung gestellt werden oder die Arbeitsmittel auf Kosten des Kunden selbst zu beschaffen.

5.3. Vor Beginn der Leistungserbringung ist vom Kunden die Funktionstüchtigkeit der Entwässerungseinrichtung im Pumpenschacht zu kontrollieren und Geppert Hydro schriftlich zu bestätigen.

5.4. Die Anlage einschließlich Pumpensumpf ist in gereinigten Zustand, frei von Öl- und Fettverschmutzungen vom Kunden an Geppert Hydro zur Durchführung der Leistungen zu übergeben.

5.5. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass es in der Anlage zu keinen Frostschäden kommt. Die Anlage ist mittels vom Kunden unentgeltlich zur Verfügung zu stellender Heizung gegen Frost zu schützen. Eine etwaig vorhandene

Druckrohrleitung muss vom Kunden vor Beginn der Arbeiten entleert werden.

5.6. Der Kunde ist für sämtliche erforderlichen öffentlich-rechtlichen Bewilligungen, Genehmigungen etc ausschließlich verantwortlich.

6. Verletzung von Mitwirkungspflichten

6.1. Verletzt der Kunde seine Mitwirkungspflichten nach Punkt 5 und insbesondere die Sicherheitsvorschriften nach Punkt 4 ist Geppert Hydro berechtigt, die weitere Leistungserbringung umgehend einzustellen.

6.2. Behebt der Kunde den Sicherheitsmangel nicht binnen einer Frist von vier Wochen oder erbringt der Kunde die Mitwirkungsleistung nicht binnen einer Frist von vier Wochen, so ist Geppert Hydro berechtigt, das gesamte vereinbarte Entgelt unter Berücksichtigung bereits geleisteter Zahlungen in Rechnung zu stellen. Auf das vereinbarte Entgelt ist jedoch anzurechnen, was sich Geppert Hydro im Zuge des Unterbleibens der Leistungserbringung erspart hat.

6.3. Der Kunde ist nicht berechtigt, aus der Einstellung der Leistungen durch Geppert Hydro Ansprüche wie bspw Schadenersatz, entgangenen Gewinn, Betriebsausfall etc abzuleiten.

6.4. Im Übrigen bleiben die gesetzlichen und vertraglichen Rechte und Ansprüche von Geppert Hydro unberührt.

7. Gewährleistung

7.1. Für Sach- und Rechtsmängel leistet Geppert Hydro unter Ausschluss weiterer Ansprüche Gewähr ausschließlich nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.

7.2. Bei der Erbringung von Leistungen an einzelnen Komponenten, wie bspw Instandhaltung, Verbesserung, Wartung etc. leistet Geppert Hydro keine Gewähr für die Leistung oder Funktionsfähigkeit der Gesamtanlage, sondern ausschließlich für die fachgerechte Vornahme der erbrachten Leistungen selbst. Gewisse Eigenschaften der gesamten Anlage werden nur dann geschuldet, wenn dies ausdrücklich und schriftlich vereinbart wurde.

7.3. Für Mängel, die auf Maßnahmen, Konstruktionen, Pläne oder Angaben zurückzuführen sind, die der Kunde verlangt hat oder zur Verfügung gestellt hat, sowie auf Materialien, die der Kunde beigestellt hat, leistet



GEPPERT

HYDRO

Geppert Hydro keine Gewähr. Geppert Hydro übernimmt keine Gewähr für Leistungen, die durch Mitarbeiter oder Beauftragte des Kunden erbracht wurden. Bei Leistungen unter Verwendung gebrauchter Waren übernimmt Geppert Hydro keine Gewähr.

- 7.4. Keine Gewähr wird insbesondere in folgenden Fällen übernommen: Ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Kunden oder Dritte, Nichtverwendung von Originalteilen und -materialien, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, nicht ordnungsgemäße Wartung, ungeeignete Betriebsmittel, Austauschwerkstoffe, ungeeignete Einbauverhältnisse, unübliche Einwirkungen irgendwelcher Art (z. B. Schwingungen fremder Aggregate, Eindringen von Fremdkörpern), chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse, sofern sie nicht von Geppert Hydro verschuldet wurden.
- 7.5. Die Vermutung der Mangelhaftigkeit bei Übergabe gem § 924 ABGB wird einvernehmlich ausgeschlossen. Die Beweislast der Mangelhaftigkeit liegt somit beim Kunden.
- 7.6. Für den Fall eines gewährleistungspflichtigen Mangels ist Geppert Hydro berechtigt, die Leistungen nach eigener Wahl zu verbessern oder auszutauschen. Geppert Hydro ist zudem berechtigt, den Ort der Erfüllung der Gewährleistungsverpflichtung zu wählen. Allfällige Transportkosten für die Mangelbehebung sind vom Kunden zu tragen.
- 7.7. Der Kunde hat ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag, wenn Geppert Hydro - unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle - eine ihm gesetzte angemessene Frist für die Nachbesserung fruchtlos verstreichen lässt. Liegt nur ein unerheblicher Mangel vor, steht dem Kunden lediglich ein Recht zur Minderung des Vertragspreises zu.
- 7.8. Im Falle von Verbesserungen gilt eine allfällige Verlängerung der Gewährleistungsfrist nur hinsichtlich des verbesserten oder ausgetauschten Teils der Leistung, nicht jedoch der sonstigen Leistungen.

8. Abnahme

- 8.1. Geppert Hydro wird dem Kunden die Fertigstellung der Leistungen unverzüglich mitteilen. Die Parteien werden einen Abnahmetermin einvernehmlich festlegen, jedoch spätestens binnen vier Wochen ab

Mitteilung der Fertigstellung durch Geppert Hydro. Erfolgt die Abnahme nicht innerhalb der Frist von vier Wochen, so gelten die Leistungen von Geppert Hydro als mangelfrei abgenommen.

- 8.2. Beim Abnahmetermin ist ein schriftliches Abnahmeprotokoll zu erstellen, in dem allfällige Mängel vom Kunden zu vermerken sind. Die teilnehmenden Mitarbeiter der Parteien sind mit entsprechenden Vollmachten zur Vornahme der Abnahme ausgestattet. Das Abnahmeprotokoll wird von beiden Parteien nach der Abnahme unterfertigt.
- 8.3. Der Kunde ist verpflichtet, Leistungen bei dem Abnahmetermin unverzüglich auf Mängel zu untersuchen und solche Mängel unverzüglich im Abnahmeprotokoll schriftlich und bestimmt zu rügen. Soweit im Abnahmeprotokoll bei entsprechender Untersuchung erkennbare Mängel nicht vermerkt werden, so gelten die Mängel als genehmigt und die Unterfertigung des Abnahmeprotokolls als Verzicht auf weitere Ansprüche des Kunden.
- 8.4. Auch bei entsprechender Untersuchung nicht erkennbare Mängel („versteckte Mängel“) sind unverzüglich, längstens jedoch binnen 14 Tagen ab Erkennbarkeit schriftlich und bestimmt zu rügen.
- 8.5. Erfolgt die Rüge nicht im Abnahmeprotokoll oder bei versteckten Mängel binnen 14 Tagen ab Erkennbarkeit schriftlich und bestimmt, so stehen dem Kunden keine Ansprüche auf Gewährleistung, Schadenersatz aufgrund des Mangels oder Irrtums über die Mangelfreiheit der Leistung mehr zu.

9. Haftung und Schadenersatz

- 9.1. Die Haftung von Geppert Hydro für leicht fahrlässig verursachte Schäden ist ausgeschlossen. Die Haftung ist zudem für reine Vermögensschäden, Gewinnentgang, Schäden Dritter, mittelbare Schäden und Produktionsausfall ausgeschlossen. Die Beweislastumkehr gemäß § 1298 ABGB wird ausgeschlossen.
- 9.2. Die Haftung von Geppert Hydro ist der Höhe nach in jedem Fall mit der Auftragssumme gedeckelt.

- 9.3. Ansprüche aus Schadenersatz gegenüber Geppert Hydro oder Mitarbeitern von Geppert Hydro erlöschen binnen sechs Monaten ab Kenntnis von Schaden und Schädiger.

10. Allgemeine Bestimmungen

- 10.1.** Für alle Rechtsbeziehungen zwischen Geppert Hydro und dem Kunden gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss der Kollisionsnormen und des UN-Kaufrechts.
- 10.2.** Gerichtsstand ist das für den Sitz von Geppert Hydro sachlich zuständige Gericht. Geppert Hydro ist jedoch berechtigt, am Sitz des Kunden Klage zu erheben.
- 10.3.** Erfüllungsort für die Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis ist der Sitz von Geppert Hydro.
- 10.4.** Der Kunde darf diesen Vertrag ohne schriftliche Zustimmung durch Geppert Hydro nicht auf Dritte übertragen oder abtreten. Geppert Hydro ist zur Abtretung an Dritte ohne vorherige Zustimmung des Kunden berechtigt.
- 10.5.** Der Kunde darf Zahlungen nicht zurückhalten. Der Kunde darf mit Forderungen gegen Ansprüche von Geppert Hydro nur aufrechnen, wenn die Forderungen anerkannt oder gerichtlich festgestellt sind.
- 10.6.** Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für ein Abgehen vom Schriftformerfordernis.

Stand: Revision A vom September 2023